

Abschrift

Jaschinski Biere Brexl

Rechtsanwälte

JBB, Rechtsanwälte, Kollwitzstraße 77, 10435 Berlin

PER BOTEN

Amtsgericht Charlottenburg

14046 Berlin

Berlin

Thorsten Feldmann, i.M.

Kollwitzstraße 77
10435 Berlin

Telefon: +49 30
Telefax: +49 30

Vorab per Telefax

Telefaxnummer: 0 30 -
Seitenanzahl: 30 (ohne Anlagen)

Berlin, 26. Januar 2006

Unser Zeichen: 31/06
Sekretariat:

München

In dem Rechtsstreit

F. J. Wikimedia Deutschland e.V.
- 218 C 1001/06 -

Internet:

www.jbb.de
rae@jbb.de

beantragen wir namens und im Auftrag des Antragsgegners

1. die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 17. Januar 2006, Az. 218 C 1001/06, aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen;
2. die Berufung zuzulassen;
3. den Antragstellern gemäß § 926 ZPO aufzugeben, binnen einer Frist von zwei Wochen Hauptsacheklage zu erheben.

Unseren Widerspruch vom 19. Januar 2006 begründen wir wie folgt:

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Kto. 520 522 20 08

HypoVereinsbank München
BLZ 700 202 70
Kto. 658 706 373

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 16. Januar 2006 ist sowohl unzulässig als auch unbegründet. Die Antragsteller haben einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

A) Zum Sachverhalt

Die Antragsteller stellen den Sachverhalt nur stark verkürzt da.

I. Der Antragsgegner

Bei dem Antragsgegner handelt es sich keineswegs um eine „Niederlassung“ der Wikimedia Foundation Inc. Der Antragsgegner ist der „Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V.“ und fördert in ausschließlicher, selbstloser und unmittelbarer Tätigkeit die Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content), um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu verbessern. Eine gesellschaftsrechtliche oder personelle Verflechtung mit vertretungsberechtigten Organen der Wikimedia Foundation in den USA besteht nicht.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit des Antragsgegners liegt jedoch auf der von der Wikimedia Foundation betriebenen freien Enzyklopädie Wikipedia und ihren verschiedenen Schwesterprojekten, wie beispielweise Wiktionary (freies Wörterbuch) oder Wikibooks (Lehrbücher und andere Lern- und Lehrmaterialien). Um diesem Schwerpunkt Rechnung zu tragen, hat der Antragsgegner die Internet-Domain wikipedia.de für sich registriert und leitet den Internetnutzer von dieser Domain automatisch auf die deutschsprachige Eingangsseite des Wikipedia-Portals der Wikimedia Foundation Inc. weiter. Der Antragsgegner kann die in der Enzyklopädie abrufbaren Inhalte nicht beeinflussen. Er ist nicht der Anbieter des Dienstes und hat auch keinen technisch-gestaltenden oder sonstigen redaktionellen Zugriff auf die Server, auf denen die Inhalte gespeichert sind.

II. Die freie Enzyklopädie Wikipedia

Die freie Online-Enzyklopädie Wikipedia ist – verkürzt dargestellt – ein Internetlexikon. Dieses enthält derzeit 346.281 deutschsprachige Beiträge. Täglich werden es mehr. Zum Vergleich: Nach eigenen Angaben verfügt die „Große Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden“ über 300.000 Stichwörter.

Der unter de.wikipedia.org abrufbare Dienst ist ein Angebot der Wikimedia Foundation Inc., doch auch diese Organisation erstellt die unter der Internet-Adresse wikipedia.org abrufbaren Inhalte nicht selbst, sondern stellt Dritten lediglich die Plattform und Speicherplatz zur Verfügung, damit diese Beiträge hinterlegen können. Insoweit besteht eine Ähnlichkeit zur Versteigerungsdienst EBAY, bei dem der Anbieter Ebay International lediglich Dritten die Möglichkeit anbietet, Produkte zu verkaufen.

In ähnlicher Hinsicht besteht das besondere Wesen der Enzyklopädie Wikipedia darin, dass jedermann an ihr mitarbeiten kann. Die Artikel werden nicht von einer zentralen Redaktion gesteuert und verfasst, sondern von den Nutzern. An jedem Beitrag arbeiten mehrere Autoren mit. Das jeweils individuell vorhandene Wissen wird so in den betreffenden Beitrag eingefügt. Die Artikel erhalten dadurch eine besonders hohe Qualität und Aktualität, die in Fachkreisen stets lobend betont wird.

Glaubhaftmachung: Beitrag „Lernen vom Schinken in Scheiben“
DIE ZEIT, Nr. 43 vom 14. Oktober 2004, beige-
fügt als Ausdruck der Internetseite Internet-
präsenz aus der Wochenzeitschrift

Anlage AG 2

III. Der Artikel über „Tron“ in der Enzyklopädie

Der von den Antragstellern inkriminierte Beitrag über „Tron“ ist nicht auf der Seite de.wikipedia.org abrufbar, sondern unter der in **Anlage AS 5** in der Fußzeile bezeichneten URL, die dort mit http://de.wikipedia.org/wiki/Tron_%28Hacker%29 angegeben ist. Die Ad-

resse, unter der Beitrag abgerufen werden kann, ist statisch. Die URL verändert sich nicht.

Um zu dem Artikel zu gelangen, muss der Nutzer verschiedene Schritte vollziehen, nachdem er von der Internetseite der Antragsgegner (wikipedia.de) auf die deutschsprachige Eingangsseite der Enzyklopädie (de.wikipedia.org) weiter geleitet wurde:

In der linken Menüleiste der Eingangsseite befindet sich ein Suchfeld.

Glaubhaftmachung: Bildschirmausdruck der deutschsprachigen Eingangsseite der Enzyklopädie Wikipedia, beigelegt als

Anlage AG 3

Nachdem der Nutzer dort den Namen „Tron“ eingegeben hat und auf „Artikel“ geklickt oder auf seiner Tastatur die Taste „Enter“ gedrückt hat, gelangt er auf eine Zwischenseite, auf der sämtliche Beiträge der Enzyklopädie aufgelistet sind, die den Suchbegriff enthalten. Im Falle des Suchbegriffs „Tron“ sind dies neun Artikel, unter anderem über ein Computerspiel, einen Film oder einen Befehl einer Programmiersprache, aber auch ein Artikel über den Sohn der Antragsteller.

Glaubhaftmachung: Bildschirmausdruck der Ergebnisseite der Enzyklopädie Wikipedia nach Eingabe des Suchbegriffs „Tron“, beigelegt als

Anlage AG 4

Klickt man auf der Eingangsseite nach Eingabe des Begriffs „Tron“ das Feld „suche“ an, erscheint auch eine Zwischenseite, wo allerdings nicht nur Beiträge und Erklärungen erscheinen, die mit dem Begriff „Tron“ zusammenhängen, sondern jede Seite, in der die Buchstabenfolge „TRON“ oder ähnliche Buchstabenfolgen aufgeführt sind, was zum Beispiel auch zur Anzeige von Artikeln über „Trojaner“ oder „Troas“ führt.

Glaubhaftmachung: Bildschirmausdruck der Ergebnisseite der Enzyklopädie Wikipedia nach Eingabe des Suchbegriffs „Tron“ und Anklicken des Feldes „suche“, beigefügt als

Anlage AG 5

Erst nachdem der Nutzer den den Hacker Tron betreffenden Link angeklickt hat, wird er zu dem in **Anlage AS 5** abgezeichneten Beitrag weitergeleitet. Der über wikipedia.de zur Enzyklopädie weitergeleitete Nutzer wird also keinesfalls unmittelbar mit dem Beitrag über den Hacker konfrontiert, sondern muss nach dem Ansteuern der Seite wikipedia.de eigenverantwortlich noch zahlreiche weitere Schritte vollziehen, um zu dem Artikel zu gelangen.

B) Rechtliche Würdigung

I. Fehlende Vollstreckungsfähigkeit des Antrags

Die einstweilige Verfügung vom 17. Januar 2006 ist bereits deshalb aufzuheben, weil der Antrag auf ihren Erlass mangels Vollstreckungsfähigkeit unzulässig ist. Es fehlt an der von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO angeordneten Bestimmtheit. Die Unzulässigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass der Nachname, dessen Erwähnung unterlassen werden soll, nicht im Antrag aufgeführt ist.

Ein Unterlassungsantrag muss möglichst konkret gefasst sein, damit insbesondere für die Vollstreckung klar ist, worauf sich das begehrte Verbot erstrecken soll. Der Umfang der Untersagung darf vor allem auch nicht dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts überlassen bleiben (BGH NJW 2000, 1792, 1793, 1794). Nach ständiger Rechtsprechung gilt daher, dass die zu unterlassende Verletzungshandlung so genau wie möglich bezeichnet werden muss (Zöller, Zivilprozessordnung, 24. Auflage 2005, § 253, Rdnr. 13 b mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, was von dem vermeintlichen Unterlassungsschuldner verlangt wird. Es darf kein Zweifel bestehen bleiben.

Diesen Anforderungen genügt der Antrag vom 16. Januar 2006 nicht. Es hätte genauer und konkreter bezeichnet werden können und müssen, was dem Antragsgegner verboten werden soll. Aus dem Antrag wird nämlich nicht ersichtlich, die Nennung welchen konkreten Nachnamens unzulässig sein soll. Der Antrag nennt lediglich den „*Nachnamen des Sohnes der Antragsteller*“. Er schweigt sich aber darüber aus, wie er tatsächlich lautet. Die Antragsteller, die beide laut Rubrum in Berlin leben, haben zwei unterschiedliche Nachnamen. Wegen der unterschiedlichen Adressen ist davon auszugehen, dass die Eltern nicht in ehelicher oder sonstiger Lebensgemeinschaft leben, weswegen normalerweise und in Übereinstimmung mit den bei Geburt des Verstorbenen geltenden familienrechtlichen Bestimmungen davon auszugehen wäre, dass der Sohn den Nachnamen der Mutter trägt. Nach heutigem Namensrecht wäre aber auch möglich, dass der Sohn der Antragsteller einen ganz anderen bürgerlichen Namen trägt, zum Beispiel den seiner Ehefrau, wenn er verheiratet gewesen sein sollte. Wie man es dreht und wendet: Es bleibt nach dem Antrag und dem in der Verfügung vom 17. Januar 2006 enthaltenen Tenor unklar, welcher Nachname gemeint ist. Der Name könnte auch ganz anders lauten, weshalb der Antrag aus sich heraus nicht vollstreckbar ist.

Im Falle der Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung würde dem Vollstreckungsgericht nur eine Ausfertigung des Beschlusses vom 17. Februar 2006 übermittelt. So bliebe dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung überlassen, ob denn nun der Nachname des Vaters oder der Mutter gemeint sein soll.

II. Fehlende Glaubhaftmachung der Aktivlegitimation der Antragsteller

Die Antragsgegner haben ihre Aktivlegitimation nicht glaubhaft gemacht. Zwar legen sie einen Erbschein vor. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem (ideellen) postmortalen Persönlichkeitsrecht glaubhaft zu machen. Entscheidend hierfür ist nämlich nicht die Erbenstellung. Ausschlaggebend ist, ob die Antragsteller die Angehörigen sind (Rixecker in: Münchener Kommentar zum

Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage 2001, Band 1, § 12 Anh., Rdnr. 26). Die Erben sind allein wahrnehmungsberechtigt für die vererblichen (vermögenswerten) Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen. Diese stehen vorliegend jedoch nicht in Rede, weil nicht eine etwaig kommerzielle Verwertung des bürgerlichen Namens beanstandet wird, sondern nur die bloße Nennung in neutral-encyklopädischem, geradezu wissenschaftlichem Kontext.

Zu den Angehörigen im genannten Sinne zählt jedenfalls in Anlehnung an § 22 Satz 4 KUG der Ehegatte sowie die Kinder des Verstorbenen. Es können auch die Eltern oder die Geschwister zum Kreis der Wahrnehmungsberechtigten zählen, allerdings nur dann, wenn der Verstorbene nicht verheiratet war und keine Kinder hatte (*Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 5. Auflage 2003, Kapitel 5, Seite 194, Rdnr. 121).

Die Antragsteller als Eltern von „Tron“ sind daher nur nachrangig und unter bestimmten Umständen wahrnehmungsbefugt. Ob der Verstorbene Kinder hatte oder verheiratet gewesen ist, entzieht sich der Kenntnis des Antragsgegners. Im Rahmen der Verteilung der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast wäre es aber auch nicht die Aufgabe des Antragsgegners, die (ausnahmsweise) Aktivlegitimation der Antragsteller zu widerlegen. Es ist originäre Aufgabe der Antragsteller, ihre Aktivlegitimation zu begründen. Dies ist nicht geschehen. Es finden sich im Antrag keinerlei Ausführungen zu den Familienverhältnissen des Verstorbenen.

III. Fehlende Passivlegitimation des Antragsgegners

Der Antragsgegner ist nicht passivlegitimiert. Wie eingangs ausführlich dargestellt, werden die unter der Domain *de.wikipedia.org* und den dazu gehörenden Unterverzeichnissen zum Abruf abrufbaren Inhalte nicht von dem Antragsgegner zum Abruf bereitgehalten. Damit handelt es sich bei dem von den Antragstellern inkriminierten und als **Anlage A5 5** vorgelegten Beitrag um eine „fremde Information“ im Sinne der §§ 7 bis 9 MDStV.

1. Mit der auf wikipedia.de eingerichteten automatischen Weiterleitung vermittelt der Antragsgegner lediglich den Zugang zur Nutzung der unter de.wikipedia.org abrufbaren Informationen. Gemäß § 7 Abs. 1 MDStV hat der Antragsgegner die Übermittlung der Information nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 MDStV sind erkennbar erfüllt, so dass eine Verantwortlichkeit im Sinne dieser Vorschrift keinesfalls gegeben ist.

2. Die Antragsteller meinen in einem Satz in der nicht mit Seitenzahlen versehenen Antragschrift, der Antragsgegner habe sich mit der automatischen Weiterleitung auf wikipedia.de sämtliche unter de.wikipedia.org zum Abruf bereit gehaltenen Inhalte „zu Eigen gemacht“. Offensichtlich sind die Antragsteller der Auffassung, damit würden die in der Enzyklopädie abrufbaren Informationen zu eigenen Inhalten des Antragsgegners im Sinne des § 6 MDStV, weswegen eine „Haftung“ des Antragsgegners „nach allgemeinen Vorschriften“ gegeben sein soll. Eine solche Auffassung ist allerdings schlichtweg unvertretbar. Ein Zu-Eigen-Machen kann allenfalls in Bezug auf die so genannte „erste Verlinkungsebene“, also den konkreten Inhalt der deutschsprachigen Eingangsseite der Wikipedia Enzyklopädie, sowie hinsichtlich des „Systems Wikipedia“ angenommen werden. Dieses besteht aber gerade darin, ein offenes Forum für fremde Inhalte zu schaffen.

Ein Zu-Eigen-Machen setzt voraus, dass der Antragsteller überhaupt irgendeine Erklärung in Bezug auf die unter de.wikipedia.org abrufbaren Informationen abgibt. Eine solche liegt jedoch in Bezug auf einen konkreten, in der Enzyklopädie enthaltenen Beitrag nicht vor. Der Antragsgegner unterbreitet mit der Weiterleitung keinerlei Informationen, die spezifisch mit einem Artikel in Bezug stehen. Die Weiterleitung hat lediglich technische Relevanz für die Zugangsvermittlung und weist einen Erklärungswert nur dahingehend auf, dass man das Prinzip Wikipedia durch die Weiterleitung fördert.

Vor dem objektiven Empfängerhorizont kann nicht angenommen werden, dass der Antragsgegner sich sämtliche Inhalte zu eigen macht, die in sämtlichen Unterverzeichnissen zur Domain de.wikipedia.org zum Abruf bereit gehalten werden. Angesichts der Fülle von über 346.000 deutschen und nahezu einer Million englischsprachigen Artikeln wäre es unreal und noch nicht einmal theoretisch denkbar, dass der Antragsgegner sich jede einzelne Äußerung zu eigen machen könnte, und dies, obwohl er von den Informationen, die von den Nutzern in die Enzyklopädie eingestellt werden, noch nicht einmal Kenntnis hat. Ebenso wenig kann man von einem Inhaber irgendeiner Website, die auf die Seite www.ebay.de verweist, annehmen, dass sich der Domaininhaber die in sämtlichen Auktionen unterbereiteten Informationen zu eigen macht. Vergleichbar wären auch der Betrieb einer Verkaufsstelle für einer Tageszeitung oder das Aufstellen eines Hinweisschildes für eine Konferenz. Der Verkäufer der Zeitung oder derjenige, der das Hinweisschild aufgestellt hat, macht sich auch nicht die Äußerungen zu eigen, die in den Leserbriefen stehen oder die auf der Konferenz von einzelnen Teilnehmern getätigt werden.

3. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof kann ein Internetanbieter aber durchaus – und zwar auch jenseits der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 MDStV – wegen fremder Inhalte für Unterlassungsansprüche passivlegitimiert sein. Allerdings sind die Voraussetzungen einer solchen Passivlegitimation im Falle des Antragsgegners nicht erfüllt. Dieser ist nicht „Störer“ in Bezug auf einen von einem Dritten begangenen Verstoß. Dass eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Sohnes der Antragsteller nicht vorliegt, wird im Einzelnen unter Ziffer V. dargelegt. Im Folgenden soll das Bestehen eines Fremdverstoßes lediglich unterstellt werden.

Unter jedem erdenklichen rechtlichen Gesichtspunkt kommt eine Haftung des Antragsgegners als Störer oder Mitstörer nur dann in

Betracht, wenn er in irgendeiner Weise adäquat-kausal an einem Fremdverstoß mitwirkt (BGH GRUR 2004, 693, 695 – Schöner Wetten). Unerhebliche „Tatbeiträge“ sind allerdings nicht mehr adäquat-kausal (BGH NJW 1972, 195, 197).

Eine adäquate Kausalität für das Aufrufen des Artikels über „Tron“ durch einen Nutzer kann in dem von dem Antragsgegner begangenen „Tatbeitrag“ nicht erblickt werden. Dieser ist unerheblich. Eine äquivalente Kausalität mag vielleicht gegeben sein, die adäquate Ursächlichkeit scheitert im Ergebnis aber zumindest auch daran, dass der Nutzer in der Regel über andere Wege zu dem Artikel über „Tron“ gelangen wird, etwa direkt über die Domain de.wikipedia.org oder über eine Suchfunktion (Search Bar), die in moderne Browser bereits integriert ist.

Die Weiterleitung von wikipedia.de auf de.wikipedia.org bewirkt eine nur theoretische Gefahrerhöhung für das Aufrufen des Artikels über den Hacker Tron durch den Nutzer. In diesem Zusammenhang entscheidend ist nämlich, dass gemäß der unter oben A) dargestellten Abläufe der Nutzer eigenverantwortlich die Handlungen vornimmt, die für den Abruf des inkriminierten Beitrags erforderlich sind. Nach der Weiterleitung sind folgende Schritte durch den Nutzer zu vollziehen:

- Nachdem er über die Seite der Antragsgegner zur Eingansseite de.wikipedia.org geleitet wurde muss der Nutzer sich zuallererst dafür entscheiden, aus den 346.000 deutschsprachigen Artikeln den einzigen über den Sohn der Antragsteller in Augenschein zu nehmen.
- Er muss in das Suchfeld der Eingansseite den Begriff „Tron“ eingeben, woraufhin er zunächst auf eine Ergebnisseite geleitet wird

- Zusätzlich muss der Nutzer unter den neun Suchergebnissen den Eintrag über den Hacker auswählen muss.

Demnach bedarf es einer ganzen Reihe unabhängiger Handlungen des Nutzers, auf die der Antragsgegner keinen Einfluss hat. In dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer den Artikel über „Tron“ auswählt, liegt die ursprüngliche Weiterleitung von wikipedia.de auf de.wikipedia.org so weit entfernt, dass dieser Beitrag die Möglichkeit des Schadenseintritts nur unerheblich erhöht hat.

- b) Wie der Bundesgerichtshof in der von den Antragstellern angeführten Entscheidung „Schöner Wetten“ klargestellt hat, darf über die Figur der Störerhaftung von einer Person, die eine rechtswidrige Beeinträchtigung lediglich objektiv durch ihr Handeln unterstützen, nichts Unzumutbares verlangt werden (BGH GRUR 2004, 693, 695 – Schöner Wetten m.w.N). Die Unzumutbarkeit kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass der Betroffene eine detaillierte rechtliche Überprüfung durchführen müsste. Dies ist allerdings nur ein Unterfall der Unzumutbarkeit. Unzumutbar ist es etwa auch, wenn man den Betroffenen wegen der Handlung eines Dritten in Anspruch nimmt, die er juristisch nicht verhindern kann. Wie der Bundesgerichtshof klarstellt, sind nämlich die Funktion und Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie die Eigenverantwortung desjenigen zu berücksichtigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (BGH a.a.O.). Eine Störerhaftung ist bei einem eigenverantwortlichen Handeln eines Dritten nur gegeben, wenn der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit der Verhinderung dieser Handlung hatte (BGH GRUR 969, 970 – Ausschreibung von Vermessungsleistungen).

Eine solche rechtliche Möglichkeit zur Entfernung des Wikipedia-Beitrags über Tron hat der Antragsteller nicht. Die Online-Enzyklopädie ist ein Dienst, der von der Wikimedia Foundation in Florida, USA, angeboten wird. Den Beitrag „Tron“ hat aber noch nicht einmal die Wikipedia Foundation Inc. in den Dienst eingestellt,

sondern zahlreiche Nutzer. Im Hinblick auf die in der Enzyklopädie abrufbaren Inhalte gibt es keine rechtliche Beziehung zwischen dem Anbieter und dem Antragsgegner.

4. Eine Störerhaftung der Antragsgegner scheitert letzten Endes aber daran, dass die Inanspruchnahme und die Verurteilung unverhältnismäßig ist und daher gegen das Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes verstößt. Wie bereits mehrfach ausgeführt, besteht der einzige „Tatbeitrag“ des Antragsgegners darin, von seiner Website auf die deutschsprachige Eingangsseite der Enzyklopädie zu verweisen. Der Antragsgegner begeht damit keine Handlung, die auch nur in irgendeiner noch so entfernten Art und Weise mit der im Antrag geltend gemachten Verletzung spezifisch in Verbindung steht. Die einzige und sehr weit vom Verstoß entfernte Art und Weise, wie der Antragsgegner die Abrufbarkeit der Inhalte beeinflussen kann, besteht im An- oder Abschalten der automatischen Weiterleitung.
 - a) Der Antragsgegner hat keinen Einfluss auf die in der Enzyklopädie zum Abruf bereit gehaltenen Inhalte. Dies liegt nicht nur daran, dass Anbieter der Enzyklopädie die Wikimedia Foundation Inc. mit Sitz in den USA ist. Die Enzyklopädie ist zuvorderst ein Werk ihrer Nutzer. Selbst wenn der Antragsgegner in die Lage versetzt würde, einzelne Beiträge in der Enzyklopädie zu verändern und so zum Beispiel den bürgerlichen Nachnamen von Tron zu entfernen, so könnte dieser Name durch einen anderen Nutzer jederzeit wieder eingefügt werden. Sofern dies geschieht und der Antragsgegner die Weiterleitung von seiner Domain auf die Enzyklopädie aufrecht erhält, begeht er einen Verstoß gegen die einstweilige Verfügung. Selbst wenn demnach der Antragsgegner den Namen entfernen oder entfernen lassen könnte, liefe er stets Gefahr, dass ein Dritter den Beitrag wieder in seine Ursprungsfassung zurücksetzt und der Antragsgegner dann einem Ordnungsmittel ausgesetzt ist, das er zudem aus seinen mit großen Anstrengungen gesammelten Spendengeldern bestreiten müsste.

Eine irgendwie geartete technische Lösung, die sicherstellt, dass der Nachname des verstorbenen Sohnes der Antragsteller nicht mehr in das System eingestellt werden kann, etwa eine so genannte *Blacklist* (eine Art Filter, der bestimmte Worte automatisch aussortiert), kann der Antragsgegner mangels Anbieterstellung und wegen des fehlenden Zugriffs auf die Server der Enzyklopädie nicht einrichten. Zudem kann jeder Filter umgangen werden. Kenntnisse über entsprechende Tricks sind unter Internetnutzern weit verbreitet. Bereits eine leicht veränderte Schreibweise des Nachnamens, zum Beispiel indem zwischen jedem Buchstaben ein Leerzeichen eingefügt oder indem ein „i“ durch die Zeichen „|“, „/“ oder „\“ oder die Zahl „1“ ersetzt wird, würde zum Versagen des Filters führen.

Der Antragsgegner kann der Eintritt der im zweiten Teil der Verfügung aufgeführten Bedingung „solange unter der Internetadresse *de.wikipedia.org* ein Beitrag vorgehalten wird...“ nicht verhindern. Die Unterbindung der Weiterleitung ist die einzige ihm zur Verfügung stehende Alternative, um die angedrohte Verhängung von Ordnungsmitteln zu vermeiden.

- b) Die von den Antragstellern beantragte Maßnahme des Unterlassens der Weiterleitung ist bereits „ungeeignet“ zur Erreichung des von ihnen angestrebten Zwecks. Ein Abschalten der Weiterleitung hat unter Umständen zur Folge, dass derjenige, der die Online-Enzyklopädie Wikipedia sucht, diese über *wikipedia.de* nicht mehr erreicht. Das Abschalten hat aber keinesfalls zur Folge, dass das von den Antragstellern postulierte Ziel – die Unterbindung der Abrufbarkeit des Artikels über Tron – erreicht wird. Denn jeder Nutzer kann über zahlreiche andere Wege zu dem Artikel gelangen, sei es, dass er den Namen Tron einfach in der Suchmaschine „Google“ eingibt, er direkt die nach wie vor verfügbare Eingangsseite des Portals *de.wikipedia.org* ansteuert oder den Namen „Tron“ direkt in seinen Browser eingibt, sofern dieser mit einer entsprechenden Search Bar ausgestattet ist. Dies bedeutet, dass die von dem Antragsgegner vorgesehene Weiterleitung in der Regel für das tatsächliche Abrufen

eines Beitrags untergeordnet ist und das Abrufen des inkriminierten Beitrags nicht verhindern kann.

- c) Ein Abschalten der Weiterleitung hat aber vor allem zur Folge, dass über den Antragsgegner nicht mehr auf die Eingansseite der deutschsprachigen Enzyklopädie verwiesen werden kann. Eine Unterbindung der Weiterleitung führt final dazu, dass die wissenschaftlich hochwertigen Beiträge und Seiten nicht mehr auf gewohnte Weise über die Domain wikipedia.de erreicht werden können. Das beantragte Verbot kappt demzufolge die Verbindung zum gesamten System Wikipedia. Und all dies soll laut Antrag geschehen, nur weil eine singuläre Information in einem einzigen Beitrag (angeblich) die Rechte eines Verstorbenen verletzen soll. Das von den Antragstellern begehrte Mittel des Unterlassens der Weiterleitung steht noch nicht einmal ansatzweise in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Zweck.

IV. Verbotsantrag zu weit

So, wie der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung gefasst ist, müsste für seine Begründetheit bereits auf der Seite <http://de.wikipedia.org> der Name des verstorbenen Sohnes der Antragsteller genannt werden. Dies ist nicht der Fall. Der Name war zu keinem Zeitpunkt unter der konkreten Adresse <http://de.wikipedia.org> abrufbar, sondern ausschließlich unter der URL http://de.wikipedia.org/wiki/Tron_%28Hacker%29. Insoweit fehlt es an der Wiederholungsgefahr für die im Tenor aufgeführte Verletzungshandlung. Da die Verfügung nicht auf den Beitrag beschränkt ist, in dem der Klarnamen tatsächlich zum Abruf bereit gehalten, geht sie weit über das rechtlich zulässige Maß hinaus. Sie hat sich auf die konkrete Verletzungsform zu beschränken. Dies ist noch nicht einmal ansatzweise der Fall.

V. Keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Von entscheidender Bedeutung in diesem Fall ist allerdings, dass der Beitrag „Tron“ in der Enzyklopädie Wikipedia das postmortale Persönlichkeitsrecht

des Sohnes der Antragsteller nicht verletzt. Die Mitteilung des Namens ist von der Meinungsfreiheit desjenigen gedeckt, der den Beitrag in die Enzyklopädie Wikipedia eingestellt hat. Sofern man unterstellt, die Rechtsfigur des postmortalen Persönlichkeitsrechts sei überhaupt dazu geeignet, eine bloße Informationsvermittlung zu verhindern, steht das postmortale Persönlichkeitsrecht des Sohnes der Antragsteller einer Veröffentlichung nicht entgegen.

1. Wahre Tatsachenbehauptung: Schutz durch Art. 5 Abs. 1 GG

Mit ihrem Antrag begehren die Antragsteller die Unterdrückung einer wahren Tatsachenbehauptung. Es wird nicht geltend gemacht, dass der Beitrag unwahre Tatsachenbehauptungen enthält oder den verstorbenen Sohn herabwürdigt. Auch wird nicht vorgetragen, der Name sei falsch. Ziel der Antragsteller ist es daher, die neutrale Vermittlung einer schlichten Namensangabe zu verhindern.

Die Vermittlung derart wahrer Tatsachenbehauptungen ist eine der Kerngewährleistungen der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG (BVerfGE 61, 1, 9 – NPD Europas; 97, 391, 397 ff – Missbrauchsbezeichnung). Daher bedarf es keiner besonderen Rechtfertigung, wenn der Name einer bestimmten Person auch in der Öffentlichkeit genannt werden soll. Dies gilt für den Namen eines jedweden Dritten, also auch für die Nennung des Namens des verstorbenen Sohnes der Eltern. Für sein Tun kann derjenige, der den Beitrag über Tron um dessen bürgerlichen Nachnamen ergänzt hat, die Meinungsfreiheit in Anspruch nehmen, wie auch der Antragsgegner, der – zumindest in der Logik der Antragsteller – auf diesen Artikel per automatischer Weiterleitung auf de.wikipedia.org verweist.

Auf die Meinungsfreiheit können sich selbstverständlich die Antragsgegner berufen, auch wenn sie nur den Zugang zu Äußerungen Dritter vermitteln. Denn die grundrechtliche Gewähr schützt jeden, der an der privaten und öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt, und erfasst – wie bei der Pressefreiheit – alle Schritte von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung (BVerfG NJW 1961, 547 – Deutschland-

Fernsehen). Für die Meinungsfreiheit wird insbesondere der letzte Aspekt von der Verfassung ausdrücklich klargestellt, denn diese bezieht sich nach eindeutigem Wortlaut der Art. 5 Abs. 1 GG auch auf das „Verbreiten“, ganz unabhängig davon, ob es sich um eine eigene oder eine fremde Äußerung handelt. Zudem besteht dieses Recht unabhängig von der Art des benutzten Mediums (BVerfG NJW 1992, 1439 – Bayer; Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Seite 13, Kapitel 1, Rndnr. 5).

2. Keine Rechtsverletzung durch den Beitrag über „Tron“

Die Meinungsfreiheit ist aber nicht schrankenlos gewährt. Sie findet ihre Grenze unter anderem in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Dritter, das zumindest nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „allgemeines Gesetz“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG aufzufassen ist. Der Antragsgegner teilt diese Auffassung und lebt sie auch. So nimmt der Antragsgegner keine absolute Haltung dergestalt ein, dass in der Enzyklopädie Wikipedia durchweg alles veröffentlicht werden darf. Rechtsverletzende Beiträge dürfen keinesfalls zum Abruf bereit gehalten werden, auch nicht Beiträge, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das postmortale Persönlichkeitsrecht verletzen. Der vorliegende Beiträge verletzt jedoch nicht die Rechte des verstorbenen Sohnes der Antragsteller.

a) Postmortales Persönlichkeitsrecht schützt nur gegen schwerwiegende Entstellungen und Herabwürdigungen

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer jeden Person endet mit deren Tod. Das in diesem Zeitpunkt einsetzende postmortale Persönlichkeitsrecht eines Verstorbenen reicht nicht so weit, dass mit seiner Hilfe die Nennung des Namens des Verstorbenen unterbunden werden kann. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof betont stets, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht nur geeignet ist, grobe Entstellungen und Verzerrungen des Lebensbildes, die einer Menschenwürdeverletzung gleichzusetzen sind, zu verhindern (allgemeine Meinung, vgl. Sprau in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage 2006, § 823, Rndnr. 90; Rixecker, in MüKo, Anh § 12, Rndnr. 25; Burkhardt in: Wen-

zel: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Seite 190, Kapitel 5, Rndnr. 114; Soehring, Presserecht, Seite 272, Rndnr. 13.6 ff, Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, Seite 324, 9. Abschnitt, 42, Kapitel, Rndnr. 5). Demgegenüber endet das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit dem Tode seines Trägers. All die Mechanismen, die aus Art. 2 Abs. 1 GG ausfließen, also insbesondere der Privatsphärenschutz und das Recht, alleine gelassen zu werden, können durch das postmortale Persönlichkeitsrecht nicht mehr aktiviert werden.

Die gegenteilige Rechtsauffassung der Antragsteller zum Schutz Verstorbener, wonach die bloße Veröffentlichung des bürgerlichen Namens ihres verstorbenen Sohns unterbunden werden kann, entbehrt jeder Grundlage und steht in krassem Widerspruch zu jeder zu dieser Frage ergangenen Rechtsprechung.

Der Schutzbereich des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist wesentlich enger als der des allgemeinen Persönlichkeitsrecht und umfasst gerade nicht mehr das im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts diskutierte Recht auf Anonymität und einen etwaigen Anspruch auf Geheimhaltung des bürgerlichen Namens. Die Teilaspekte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 GG, die diesen Rechtsschutz ermöglichen, werden beim postmortalen Persönlichkeitsrecht komplett ausgeblendet. Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 24. Februar 1971, in dem der postmortale Persönlichkeitsrecht begründet wurde (BVerfGE 30, 173 – Mephisto), hierzu wie folgt aus:

„Der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht erkennen darüber hinaus auch nach Art. 2. Abs. 1 GG Ausstrahlungswirkungen für den zivilrechtlichen Schutzbereich um die Person des verstorbenen Schauspielers Gründgens an, wenn auch in einem durch sein Ableben bedingten eingeschränkten Umfang. Die Fortwirkung eines Persönlichkeitsrechts nach dem Tode ist jedoch zu verneinen, weil der Träger dieses Grundrechts nur die lebende Person ist; mit ihrem Tode erlischt der Schutz aus diesem Grundrecht. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG setzt die Existenz einer wenigstens potentiell oder zukünftig handlungsfähigen Per-

son als unabdingbar voraus“ [BVerfGE 30, 173, 194 – Mephisto, Hervorhebung durch den Unterzeichner].

Der Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts gegen ideelle Beeinträchtigungen ist daher stark eingeschränkt (Burkhardt in: Wenzel: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Seite 190, Kapitel 5, Rndnr. 114). Es besteht lediglich noch ein Schutz des Persönlichkeitsbildes gegen grob ehrverletzende Entstellung und der Schutz des Rechts am eigenen Bild gegen Herabwürdigungen und Erniedrigungen (Sprau in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage 2006, § 823, Rndnr. 90). In seiner jüngsten bedeutenden Entscheidung zum postmortalen Persönlichkeitsrecht vom 5. April 2001 (BVerfG ZUM 2001, 584 – Kaisen) betont das Bundesverfassungsgericht:

„Geschützt ist bei Verstorbenen zum Einen der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personenseins zusteht. Dieser Schutz bewahrt den Verstorbenen insbesondere davor, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden (vgl. BVerfGE 30, 173, 194). Schutz genießt aber auch der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat... Vorausgesetzt ist eine treffende Verletzung. Bei Angriffen auf den durch die Lebensstellung erworbenen Geltungsanspruch genügt beispielsweise nicht dessen Infragestellung, wohl aber deren grobe Entstellung“ [BVerfG ZUM 2001, 584, 586].

Die Instanzgerichtsrechtsprechung hat die verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Auch in ihr wird eine nur begrenzte Reichweite des postmortalen Persönlichkeitsrechts angenommen. So führt das OLG Hamburg in seiner Entscheidung vom 28. September 2004 (7 U 33/04) in einem Fall, in dem es um eine schwerer wiegende Beeinträchtigung als die bloße Namensnennung ging, nämlich um die Abbildung einer Person nach deren Tode, aus:

„Derartige aus der Wertordnung des Grundgesetzes herzuleitende Ansprüche, mit denen das fortwirkende Lebensbild des Verstorbenen wei-

terhin gegen grobe Beeinträchtigungen geschützt wird, bestehen nur in besonderen Fällen insbesondere dann, wenn das Lebensbild der Verstorbenen durch die beanstandete Berichterstattung schwerwiegend entstellt oder verfälscht wird (vgl. insbes. BGH NJW 1968, 1773 ff., BVerfG NJW 1971, 1645). Eine Verfälschung des Lebensbildes der Tochter der Klägerin ist durch die beanstandeten Bildveröffentlichungen jedoch nicht eingetreten. Die Fotografie zeigt sie zwar als Verbrechensopfer in einer Situation der Todesangst, hierin liegt indessen weder eine Abwertung noch eine Entwürdigung. Auf der Abbildung, die sie mit geschlossenen Augen zeigt, sind ihre Gesichtszüge nicht entstellt, sie entsprechen vielmehr der dargestellten Situation extremer Bedrohung, Angst und Anspannung. Eine sie verächtlich machende oder ihre Ehre verletzende Wirkung geht von der Abbildung nicht aus.“

Das in dieser Entscheidung in Rede stehende Foto war neutral und konnte nicht unter Rückgriff auf das postmortale Persönlichkeitsrecht unterbunden werden.

Die dargestellte allgemeine Meinung in der Rechtsprechung wird durch eine einhellige Auffassung in der Literatur flankiert (allgemeine Meinung, vgl. *Sprau* in: *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage 2006, § 823, Rdnr. 90; *Rixecker*, in *MüKo*, Anh § 12, Rdnr. 25; *Burkhardt* in: *Wenzel*: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Seite 190, Kapitel 5, Rdnr. 114; *Soehring*, *Presserecht*, Seite 272, Rdnr. 13.6 ff, *Löffler/Ricker*, *Presserecht-Handbuch des Presserechts*, Seite 324, 9. Abschnitt, 42, Kapitel, Rdnr. 5).

Der Beitrag in der Enzyklopädie würdigt den Sohn der Antragsteller weder herab, noch wird der Geltungswert von Tron angegriffen, die dieser durch seine „Lebensleistung“ erworben hat. Es wird lediglich eine absolut neutrale und wahre Information unterbreitet. Die bloße (zutreffende) Informationsvermittlung über persönliche Verhältnisse des Verstorbenen unterfällt demnach nicht dem postmortalen Persönlichkeitsrecht. Sie stellt keine einer Menschenwürdeverletzung vergleichbare Belastung dar. Selbst wenn also der Sohn der Verstorbenen zu Lebzeiten ausschließlich unter seinem Künst-

lernamen „Tron“ aufgetreten sein sollte (was im Folgenden bestritten wird), darf nach seinem Tod sein bürgerlicher Name genannt werden.

b) Hilfsweise: Kein Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Der Vortrag der Antragsteller ist darüber hinaus unschlüssig. Selbst wenn man – wie dies im Folgenden geschehen soll – unterstellt, dass zugunsten des Sohnes der Antragsteller Rechtspositionen eingreifen, die dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Bezug auf ihre Schutzwirkung gleichzustellen sind, wären Ansprüche nicht gegeben. Es läge nämlich keine Verletzung der Privatsphäre oder sonstiger verfassungsrechtlich relevanter Interessen vor.

Die Nennung des bürgerlichen Namens von „Tron“ wäre daher auch bei voller Wirksamkeit seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zulässig gewesen.

Vorab ist klarzustellen, dass die Frage, ob der Sohn der Antragsteller eine „Person der Zeitgeschichte“ ist oder gewesen ist, für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Belang ist. Die Frage der „Zeitgeschichte“ spielt nur bei Veröffentlichungen von Bildnissen der Person im Rahmen der §§ 22, 23 KUG eine Rolle, nicht jedoch, wenn – wie hier – die Nennung des bürgerlichen Namens in Rede steht. Der Antragsgegner vermittelt nicht den Zugang zu einem Foto von „Tron“, sondern lediglich zu einer Information.

Wie eingangs geschildert, ist aufgrund der Meinungsäußerungsfreiheit, auf die sich der Antragsgegner berufen kann, die Vermittlung dieser zutreffenden Information grundsätzlich zulässig. Im Rahmen einer Güterabwägung ist im zweiten Schritt festzustellen, ob verfassungsrechtlich schutzwürdige Interessen des Sohnes der Antragsteller einer Veröffentlichung des Namens entgegenstehen. Solche Interessen sind nicht ersichtlich. Wie bereits geschildert, ist das postmortale Persönlichkeitsrecht bereits in Bezug auf seinen Schutzbereich nicht geeignet, die Veröffentlichung zu verhindern. Der Name des Sohnes der Antragsteller ist ferner kein Umstand, der seiner Privat-

sphäre zuzuordnen wäre. Auch sonstige Interessen, die einer Veröffentlichung des Namens entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

aa) Kein Privatsphärenschutz für den Nachnamen

Der bürgerliche Nachname des Sohnes der Antragsteller ist nicht dem besonders geschützten Bereich der Privatsphäre zuzuordnen. Dies ergibt sich zum Einen bereits daraus, dass der Verstorbene nicht ausschließlich unter seinem Pseudonym „Tron“ aufgetreten ist. Entgegenstehende Angaben der Antragsteller sind lebensfern. „Tron“ muss unter seinem bürgerlichen Namen zur Schule gegangen sein, er hat unter seinem Namen sicherlich auch ein Konto eröffnet, er wird ebenso eine Flugreise unter seinem bürgerlichen Namen unternommen haben. Er hat unter seinem bürgerlichen Namen studiert und unter diesem Namen auch seine hochgelobte Diplomarbeit bei der Hochschule eingereicht. Diese Diplomarbeit ist im Internet frei verfügbar, und zwar unter ausdrücklicher Nennung des Klarnamens des Sohns der Antragsteller.

Glaubhaftmachung: Ausdruck der Internetseite http://www.chscene.ch/ccc/crypton/Diplom_original/deckblatt.doc beigelegt als

Anlage AG 6

Mit anderen Worten: Der Sohn der Antragsteller ist wie jeder andere Mensch auch in seinem Leben unter seinem bürgerlichen Namen aufgetreten. Ausschließlich dann, wenn seine Identität als Hacker betroffen war, hat er sich hinter dem Pseudonym „Tron“ verborgen. Dies ist mehr als nachvollziehbar, besteht doch das Schicksal eines Hackers darin, sich an noch nicht belastbar ausgeloteten Grenzen der Legalität zu bewegen. Der Sohn der Antragsteller hat sich also immer nur in einem bestimmten Lebensbereich als „Tron“ bezeichnet und bezeichnen lassen. Weil er seinen Namen im Übrigen jedoch verwendete wie jeder andere Bürger, war sein Name auch nicht „privat“, so dass es auch nicht eines besonderen Schutzes bedarf.

Darüber hinaus war der Sohn der Antragsteller aber eine überaus prominente Person. Das Leben und Sterben von „Tron“ hat eine so große Aufmerksamkeit nach sich gezogen, dass man von einer „Privatheit“ des Namens nicht mehr sprechen kann. Zahlreiche Aspekte aus dem Leben des Sohnes der Antragsteller waren Gegenstand der Berichterstattung in Publizistik und Presse. Alle Aspekte des Lebens von „Tron“ sind veröffentlicht. Im Folgenden seien exemplarisch einige Veröffentlichungen genannt.

- Die Deutsche Bibliothek hat den Sohn der Antragsteller mit einer eigenen Personennormdateneintragung versehen. Die PPN lautet [REDACTED], zu ihr sind folgende Daten gespeichert:

Person:	F [REDACTED], Boris
Andere Namen:	Tron <Hacker> F., Boris Boris <F.>
Lebensdaten:	-1998
Berufe:	Ot. Hacker, Chaos-Computer-Club-Mitglied, 1998 in Berlin tot aufgefunden
Sachgebiete:	30p
Ländercode:	XA-DE

- Zahlreiche Bücher haben sich mit dem Leben von „Tron“ beschäftigt. Hier ein kurzer Auszug der Publikationen:

- * Burkhard Schröder: Tron: Tod eines Hackers. rororo, 1999, ISBN 3-499-60857-X
- * Hacker Contest: Sicherheitsprobleme, Lösungen, Beispiele by Markus Schumacher, Utz Roedig, Marie-Luise Moschgath. Springer Verlag: Seite 88, ISBN 354044164X

- Auch die Presse hat über „Tron“ berichtet. Hier ein Auszug der Berichte:

- * AFP - 25. Oktober 1998
Oktober 25, 1998; Sonntag 07:05 Eastern Standard Time
:Polizei ermittelt nach Tod eines Berliner Computer-Hackers
:Kein konkreter Anhaltspunkt fuer Toetungsdelikt

- * Sueddeutsche Zeitung vom 26. Oktober 1998
: Computer-Hacker begeht Selbstmord

- * The Evening Standard vom 27. Oktober 1998
:Hacker 'Tron' found dead;

- * Computerwoche vom 30. Oktober 1998
:Chaos Computer Club glaubt nicht an Selbstmord;
:Berühmter Hacker tot aufgefunden

- * Der „Stern“ vom 5. November 1998
:Letzte Peilung Gropiusstadt;

- * The Guardian (London) vom 8. Dezember 1998
"Inside Story: Who killed Tron?;"
:Police say he hanged himself - yet his body was found with
both feet firmly planted on the ground. And eight detectives
are still on the case. Ian Traynor on the mysterious death of a
German computer hacker

- * Associated Press vom 27. Dezember 1998
:Hacker-Treffen des Chaos Computer Clubs erstmals in Berlin
Diskussion über Tod eines Computerspezialisten

- * taz, die tageszeitung vom 29. Dezember 1998
:Rätsel um den Tod eines Hackers

- * Süddeutsche Zeitung vom 5. Januar 1999
:"In den Schaltkreisen des Chaos"
:Zwischen Internet, Verschwörungstheorie und Chipkarte

- * Der „Stern“ vom 7. Januar 1999
:Jagdszenen aus dem Internet;
- * Neue Züricher Zeitung vom 22. Januar 1999
:„Verdunkelung im Datenklo; Der Chaos Computer Club tagte in Berlin“
- * taz, die tageszeitung vom 28. Mai 1999
:Viele Fragezeichen und ein Todesfall
:HIGHLIGHT: Vor über einem halben Jahr wurde der Hacker "Tron" tot in Berlin aufgefunden. Nun stehen die polizeilichen Ermittlungen kurz vor dem Abschluss. Nur, die Eltern, Freunde und der Chaos Computer Club glauben nicht, dass "Tron" Selbstmord begangen hat .
- * „Die Welt“ vom 30. November 1999
:Neues Buch: Von Mythos und Realität eines Hackers
- * Quote, Januar 2000
:„HACK WERK“
- * taz, die tageszeitung vom 11. April 2002
: Ein unmöglicher Selbstmord ;
: Seit vier Jahren bemühen sich die Eltern und Freunde des erhängt aufgefundenen Hackers Tron vergeblich um die Aufklärung seines Todes. Ein Beweisstück, das die Polizei selbst sichergestellt hat, soll nun zur Wiederaufnahme der Ermittlungen führen
- * "The Observer" vom 11. August 2002
:„Business & Media: Business
- * taz, die tageszeitung vom 17. Januar 2002
Der tote Hacker

- * Financial Times Deutschland vom 20. August 2001
Heute: Cyber-Kriminalität und Internet-Betrug.
RUBRIK: POLITIK FTD-SERIE ORGANISIERTE KRIMINALI-
TÄT/FOLGE 6: CYPER-KRIMINALITÄT VERURSACHT HOHE
WIRTSCHAFTLICHE SCHÄDEN; S. 14

- * taz, die tageszeitung vom 14. Januar 1999
"Keine Ahnung von Computern"

- * Der Tages-Anzeiger vom 25. Januar 1999
Experten zwischen den Fronten

- * FACTS vom 21. Januar 1999
Hacker leben gefährlich

- * Der Spiegel vom 9. Juli 2001
Stundenlang nach Nigeria

- * Financial Times Deutschland vom 11. Januar 2002
Immer noch im Netz

- * taz, die tageszeitung vom 10. September 2005
wahrhaftig und verborgen

Unter all diesen Veröffentlichungen sind zwei Publikationen besonders bemerkenswert:

Unter Adresse www.tronland.net wird ein Angebot zum Abruf bereit gehalten, das sich ausschließlich mit dem Sohn der Antragsteller beschäftigt und in dem seine komplette Biographie erhältlich ist. Sein Leben wird von der Geburtsstunde an verfolgt. Es wird das Elternhaus abgebildet, es finden sich zahlreiche Fotos von ihm, es wird dargestellt, wo Tron seinen Urlaub verbracht hat. Bis ins letzte private Detail aus dem engsten Familienkreis wird das Leben von Tron ausgeleuchtet.

Glaubhaftmachung: Ausdrucke aus des unter www.tronland.net abrufbaren Internet-Angebots, beigefügt in Fotokopie als

Anlagenkonvolut AG 7

Zum Beispiel finden sich unter tronland.net Ausführungen wie:

„Die Grundlage der Persönlichkeit

Dass er jedoch eine sehr selbstbewusste und starke Persönlichkeit wurde, dürfte in der Behandlung durch die Eltern liegen. Boris Mutter hatte Talent im Umgang mit kleinen Kindern. Die Touristen und ihre Kinder in Haus 42 hatten meist ein recht gutes Betragen. War es mal nötig, Kinder in die Schranken zu weisen, genügte ihr nur ein Blick oder Mienenspiel. Ein Zuschauer kommentierte das mal mit den Worten: "So isses richtig. Ne Mutter muss nur kucken un dann muss es klappen mit dem Kind." Vermutlich hat auch Boris als Baby zuerst das Kommunizieren über Blickkontakt und Mimik gelernt. Wer das ebenso konnte, war auch noch viele Jahre später in der Lage, nur über die Mimik, Gestik und minimale Lautgeräusche sich mit ihm auszutauschen. Trotzdem war Boris alles andere als redefaul. Wenn seine Mutter Kindern etwas erklärte, tat sie es immer in einem sehr ruhigen Tonfall, eingehend auf die Vorstellungswelt der Kinder. Auch der Vater war kein lauter Mensch. Boris mochte kein Geschrei und hasste lauten Kommando-Ton. Seine Kommentare übers Militär waren entsprechend wenig schmeichelhaft. Wie Boris selbst sagte, wurde er nie von seinen Eltern oder Großeltern geschlagen. Seine Eltern haben das damals bestätigt und als "selbstverständlich" bezeichnet“.

Glaubhaftmachung: Ausdrucke aus des unter www.tronland.net abrufbaren Internet-Angebots, bereits beigefügt in Fotokopie als

Anlagenkonvolut AG 7

Die Antragsteller müssen sich die Frage gefallen lassen, warum sie gegen derartige Veröffentlichungen nicht vorgehen, die wesentlich sensiblere Informationen über „Tron“ verbreiten als der Beitrag in Wikipedia, während sie den Antragsgegner in Anspruch nehmen, dessen einzig (angebliche) Verfehlung darin besteht, auf die Eingangsseite des Portals per Redirect zu verweisen.

Eine Erklärung für das selektive Vorgehen der Antragsteller liefert vielleicht eine weitere Veröffentlichung aus jüngerer Zeit über den Sohn der Antragsteller, die weitaus mehr Furore gemacht hat, als der Artikel in Wikipedia: Ende vergangenen Jahres erschien im Verlag Bastei Lübbe der (fiktional) Roman „Offenbarung 23“, in dem der Hauptprotagonist den Namen des Sohnes der Antragsteller trägt und um diesen herum jedoch eine erfundene und reißerische Geschichte eines Hackers konstruiert wird. In einer Pressemitteilung des Verlags vom 23. Januar 2006 heißt es:

„Stellvertreterkrieg gegen Wikipedia

23.1.06

Jan Gaspard: "Trons Eltern führen einen Stellvertreterkrieg gegen Wikipedia!" ----- Die Schließung der deutschen Domain "wikipedia.de" in Folge eines Namensstreit um den bürgerlichen Namen des Hackers Tron ist der Höhepunkt einer Auseinandersetzung, die eigentlich gar nichts mit Wikipedia zu tun hat. Bereits im vergangenen November versuchten die Angehörigen von Boris F. [REDACTED], die Nennung seines Namens im Roman "Offenbarung 23" des Autors Jan Gaspard mit einer Abmahnung als Vorbereitung einer einstweiligen Verfügung zu verhindern. Der Versuch, die Auslieferung des Romans "Offenbarung 23" (zu dem auch eine gleichnamige Hörspielserie gehört) zu stoppen, scheiterte. Nun hat es aber Wikipedia "erwischt". Und es steht zu vermuten, dass das nur der Auftakt ist, wie ein Zitat von Trons Vater in der Süddeutschen Zeitung vom 13.1.2006 vermuten läßt: (...) Dass Tron noch immer die Gemüter bewegt, zeigt auch das soeben erschienene Buch „Offenbarung 23“. Der vom Lübbe herausgegebene Thriller nennt Trons vollständigen Namen, der Autor aber schreibt unter Pseudonym. Eigentlich, so Ivo F., war das Buch der wahre Grund für die einstweilige Verfügung: „Ich dachte, ir-

*gendwann hört das Theater um Boris auf. Aber die machen immer weiter." Ende des Zitats. Ich persönlich bedauere es sehr, dass die Wikipedia-Gemeinde nun im Rahmen eines Stellvertreterkrieges den Streit mit Trons Eltern auf diese Weise ausfechten muss. Ich hoffe aber sehr, dass sich auch vor den Gerichten die Einsicht durchsetzen wird, dass Tron längst eine (absolute) Person der Zeitgeschichte ist, die man auch bei ihrem vollen Namen nennen darf. --- Jan Gaspard, 20. Januar 2006 -----
 ---- OFFENBARUNG 23 ist eine Hörspielserie von Lübbe Audio nach den Drehbüchern von Jan Gaspard. Die Serie setzt sich mit allen bekannten Verschwörungstheorien auseinander. Im Hintergrund agiert die Figur "Tron" - ausgehend von der Vermutung, dass seine erfolgreichen Einsichten in geheime Computeranlagen auf aller Welt so manches Rätsel lösen.*

Glaubhaftmachung: Pressemitteilung des Bastei Lübbe Verlags vom 23. Januar 2006, beigelegt in Fotokopie als

Anlage AG 8

Vor diesem Hintergrund kann die Nennung nur des bürgerlichen Nachnamens in der freien Enzyklopädie Wikipedia keine Privatsphärenverletzung begründen. Die Antragsteller, die von dem Roman „Offenbarung23“ und die Internetseite tronland.net Kenntnis haben, haben gerichtlich nichts gegen diese Veröffentlichungen unternommen. Dies belegt, dass sie die Veröffentlichung bewusst dulden, obwohl die darin enthaltenen Beeinträchtigungen wesentlich schwerer wiegen als der hier inkriminierte Beitrag in der Enzyklopädie. Aufgrund ihrer Duldung schaffen die Antragssteller einen eigenen Maßstab für das, was als privat gilt. Nach diesem Maßstab kann die Nennung des bürgerlichen Nachnamens von „Tron“ nicht mehr als privat angesehen werden. In jedem Fall hätten die Antragsteller etwaige Rechte aufgrund ihrer Duldung anderer Veröffentlichungen verwirkt.

Dem Antragsgegner ist es ein Anliegen, besonders zu betonen, dass er den Roman „Offenbarung23“ missbilligt und mit der dort gewählten Art der Darstellung des Sohnes der Antragsteller keineswegs einverstanden ist. Auf der

anderen Seite lässt sich der Antragsgegner nicht für einen weiteren Gerichtsstreit instrumentalisieren, insbesondere dann nicht, wenn die Weiterleitung auf die Domain de.wikipedia.org für diesen zweiten Streit von keinerlei Belang ist. Wenn die Antragsteller gegen den Verlag vorgehen möchte, so mögen sie dies unmittelbar tun und den Antragsgegner in Frieden lassen.

c) Keine sonstigen Interessen

Schließlich sind auch sonstige schützenswerte Interessen des Sohnes der Antragsteller nicht ersichtlich. Die in der Entscheidung „Lebach“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 202) zugrundeliegende Konstellation ist nicht gegeben. Hier geht es nicht um einen noch lebenden Straftäter, der aufgrund der mit der Namensnennung verbundenen Stigmatisierung und Prangerwirkung um seine Resozialisierung und Rückeingliederung ins bürgerliche Leben fürchten müsste. Ferner sind die Vorschriften des Pressekodex weder einschlägig, noch wären diese erfüllt. Insbesondere ist Ziffer 8 und die in den dazu ergangenen Richtlinien aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Einschlägigkeit scheidet daran, dass mangels Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung die Wikipedia Enzyklopädie nicht dem Pressekodex unterliegt.

Nach alledem überwiegt in der vorzunehmenden Abwägung die Meinungsfreiheit der Antragsgegner. Gegenläufige Interessen des verstorbenen Sohnes der Antragsteller sind ohne verfassungsrechtliche Relevanz und haben daher hinter der grundrechtlich verbürgten Äußerungsfreiheit der Antragsgegner zurückzutreten.

Die Verletzung weiterer Rechte wird durch die Antragsteller nicht gerügt.

VI. Kein Verfügungsgrund: Fehlende Dringlichkeit

Schließlich fehlt es an einem Verfügungsgrund. Wie das Vorgehen gegen die Wikimedia Foundation Inc. beweist, haben die Antragsteller spätestens seit Anfang Dezember 2005 Kenntnis von dem Artikel über ihren Sohn. Die

Antragsteller bestreiten auch nicht, erst später von der Weiterleitung Kenntnis erhalten zu haben. Zwischen Kenntnisnahme aller entscheidenden Tatsachen und der Antragstellung liegt daher ein Zeitraum von ca. sechs Wochen. Wegen des Zuwartens über einen solch langen Zeitraum können die Antragsteller eine besondere Dringlichkeit der Angelegenheit nicht mehr geltend machen.

Wir stellen zu.

Thorsten Feldmann

Thorsten Feldmann
Rechtsanwalt